

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der infeo GmbH gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB bzw. vergleichbarer nationaler Regelungen.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn infeo ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Bei Bestehen eines Rahmenvertrags zwischen infeo und dem Kunden gehen dessen Regelungen diesen AGB vor.

§2 Vertragsabschluss und Leistungsumfang

1. Angebote von infeo sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots oder durch Leistungserbringung zustande.
3. Der Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot sowie gegebenenfalls aus einem bestehenden Rahmenvertrag.
4. Technische Änderungen, Weiterentwicklungen und Anpassungen bleiben vorbehalten, soweit sie die vereinbarte Funktionalität nicht wesentlich beeinträchtigen.

§3 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten und Zugänge rechtzeitig zur Verfügung.
2. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen.
3. Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte und Daten verantwortlich.

§4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Laufende Entgelte werden – sofern nicht anders vereinbart – monatlich im Nachhinein verrechnet.
3. Einmalige Entgelte werden mit Leistungserbringung oder Bereitstellung fällig.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
5. Bei Zahlungsverzug ist infeo berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
6. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann infeo Leistungen bis zur vollständigen Zahlung aussetzen.

§5 Eigentumsvorbehalt (bei Hardwarelieferungen)

1. Gelieferte Hardware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von infeo.
2. Bei Zugriffen Dritter hat der Kunde infeo unverzüglich zu informieren.

§6 Gewährleistung

1. Für Werkleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Abnahme.
2. Bei berechtigten Mängeln steht infeo zunächst das Recht zur Verbesserung oder Ersatzleistung zu.

3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde Minderung verlangen oder – bei nicht nur geringfügigem Mangel – vom Vertrag zurücktreten.
4. Für SaaS-Leistungen gelten die Gewährleistungsregelungen des jeweiligen Rahmenvertrags.

§7 Haftung

1. infeo haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden sowie nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Besteht ein Rahmenvertrag, richtet sich die Haftung ausschließlich nach dessen Regelungen.

§8 Schutzrechte Dritter

1. infeo erbringt ihre Leistungen frei von Rechten Dritter, soweit nicht branchenübliche Drittkomponenten eingesetzt werden.
2. Bei rechtskräftig festgestellten Schutzrechtsverletzungen stellt infeo den Kunden im gesetzlich vorgesehenen Umfang frei.

§9 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller nicht öffentlich bekannten geschäftlichen und technischen Informationen.
2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsende bestehen.

§10 Datenschutz

1. infeo verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sofern infeo personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, wird ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

§11 Referenznennung

1. infeo ist berechtigt, den Kunden unter Verwendung von Firmenname und Logo als Referenz zu benennen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Feldkirch, Österreich.
3. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.